

Impulsprogramm Umweltfreundliche Energie Richtlinie zur Förderung von Stromspeichern für Photovoltaik-Anlagen

Ansprechperson: DI Erich Mühlbacher
E-Mail: erich.muehlbacher@ktn.gv.at
Telefon: 050 536-18211

I. ALLGEMEINES

(1) INHALT

Gefördert wird die Neuerrichtung, Umstellung und Erneuerung von umwelt- und klimafreundlichen Wärmeerzeugern.

Einreichen können alle Betriebe, öffentliche Einrichtungen, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen sowie gemeinnützige Vereine.

Diese Förderungsrichtlinie gilt nicht für Wohnobjekte im Sinne der Kärntner Wohnbauförderung!

(2) ZIELSETZUNG

Im Juni bzw. Juli 2014 haben die Kärntner Landesregierung und der Kärntner Landtag einstimmig den Energiemasterplan Kärnten (eMap) beschlossen. Dabei wurde als Hauptziel die CO₂-neutrale und atomfreie Energieautarkie bei Strom und Wärme bis Ende 2025 festgelegt.

Mit dieser Förderungsrichtlinie sollen die Einzelmaßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energieträger und zur Steigerung der Energieeffizienz im Bereich der Nichtwohngebäude unterstützt bzw. ermöglicht werden.

Dabei soll besonders auf die Vorbildwirkung öffentlicher Einrichtungen wie Gemeinden, Bildungseinrichtungen etc. geachtet werden.

(3) VORAUSSETZUNGEN

- a) Andere für denselben Gegenstand von Bund, EU oder Land (z.B. KWF) gewährte Förderungen werden bei der Förderungsintensität eingerechnet.
- b) Die Richtigkeit seiner Angaben ist vom Förderungswerber zu bestätigen.
- c) Der Förderungswerber muss Eigentümer oder Besitzer eines Leasing- oder Contractingvertrages des Fördergegenstandes sein.
- d) Mieter oder sonstige Nutzer des Gebäudes benötigen für die Förderung die schriftliche Zustimmung des Gebäudeeigentümers.
- e) Vor Beginn der Arbeiten wird eine geförderte Ökofit-Beratung oder eine Energieberatung entsprechend § 9 Abs. 3 des Bundesenergieeffizienzgesetzes dringend empfohlen.
- f) Förderungsanträge sind nach Umsetzung des Projektes und nach Rechnungslegung einzubringen. Der Förderungsgegenstand muss nach dem 01.01.2015 errichtet worden sein. Für die Einhaltung dieser Frist ist das Datum der Rechnung (Schlussrechnung) der Hauptanlagenteile (z.B. Kesselanlage, Solaranlage, Übergabestation) ausschlaggebend. Es muss sich um den erstmaligen Förderungsantrag innerhalb der letzten 10 Jahre für diesen Förderungsgegenstand beim Energiereferat des Landes handeln. Ausgenommen davon sind Anträge, denen keine Förderungsauszahlungen folgten sowie Anträge für Erweiterungen bestehender Anlagen.

- g) Gebrauchte Anlagenteile werden nicht gefördert.
- h) Auf eine Förderung gemäß dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.
- i) Die Weitergabe der Förderungssumme an das Bundeskanzleramt wird zur Überprüfung der „de minimis“ - Bestimmung der EU vom Förderungswerber gestattet. Der Förderungswerber hat von sich aus den Erhalt von mehr als € 200.000,- an Förderung innerhalb der letzten 3 Jahre der Förderstelle zu melden.
- j) Die Organe der Förderungsstelle sind berechtigt, zwecks Prüfung der Förderungswürdigkeit und der richtlinienkonformen Verwendung der Förderung die Objekte des Förderungswerbers zu betreten, in die einschlägigen Unterlagen Einsicht zu nehmen und notwendige Auskünfte zu verlangen.
- k) Bei vorsteuerabzugsberechtigten Förderungswerbern und bei Förderungswerbern, die Gebäude vermieten, werden nur die Nettokosten (Kosten exkl. MWSt.) anerkannt.

(4) FÖRDERUNGSABWICKLUNG

Grundsätzlich ist nach Fertigstellung der Arbeiten mit dem jeweiligen Antragsformular anzusuchen. Für Fernwärmeprojekte, Stromspeicher für PV-Anlagen und Beratungsleistungen ist vor Auftragsvergabe anzusuchen.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Vorlage der Originalrechnungen und Originalzahlungsnachweise sowie der sonstigen geforderten Unterlagen nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel.

Zu Unrecht erhaltene Förderungen (z.B. aufgrund falscher Angaben) sind zuzüglich einer Verzinsung in der Höhe von 4 % über dem jeweils geltenden Diskontzinssatz der Österreichischen Nationalbank ab Auszahlung der Förderung zurückzuzahlen.

Die Landesregierung kann in Einzelfällen Förderungen auch bei Nichteinhaltung der Richtlinie oder bei einer notwendigen Landesbeteiligung einer Förderung des Bundes oder der EU in den Bereichen Erneuerbare Energie oder Energieeffizienz gewähren.

(5) KOSTEN UND GERICHTSSTAND

- a) Alle mit der Förderung verbundenen Kosten und Gebühren trägt der Förderungswerber.
- b) Als Gerichtsstand in allen aus der Gewährung der Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Klagenfurt vorgesehen.

(6) GÜLTIGKEIT DER RICHTLINIE

Diese Richtlinie tritt mit 01.01.2016 in Kraft und ist bis zum 31.12.2016 gültig.

VI. STROMSPEICHER FÜR PHOTOVOLTAIKANLAGEN

(1) ZIELSETZUNG

Der eMap sieht eine Energieautarkie bei der Stromversorgung Kärntens bis zum Ende des Jahres 2025 vor. Hierfür ist ein weiterer rascher Ausbau der Nutzung der Sonnenenergie für die Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen notwendig.

Ziel der Förderung ist es, im Interesse der Eigenversorgung mit Sonnenstrom und des Klima- und Umweltschutzes Anreize für die dezentrale Speicherung von Sonnenstrom zu schaffen.

Im Jahr 2016 sollten 50 Stromspeicher entsprechend dieser Richtlinie gefördert werden.

Dafür ist ein Förderungsbudget in Höhe von maximal € 150.000,-- vorgesehen.

(2) FÖRDERUNGSWERBER

Die Förderaktion richtet sich an natürliche und juristische Personen als Besitzer von Gebäuden, die öffentlich, gewerblich (auch Privatzimmervermietung) oder durch gemeinnützige Vereine genutzt werden, wobei eine überwiegende Selbstnutzung des erzeugten bzw. gespeicherten Sonnenstromes des geförderten Stromspeichers und der PV-Anlage gewährleistet sein muss.

(3) FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN

- Überwiegende Eigennutzung des erzeugten bzw. gespeicherten Stromes der Photovoltaik-Anlage;
- Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht;
- Errichtung durch ein dazu befugtes Unternehmen;
- Für das Speichersystem ist die Vorlage einer 10 Jahresgarantie notwendig;
- Antragstellung bis 31.12.2016;
- Keine weitere Förderung einer öffentlichen Stelle für das Speichersystem;
- Inbetriebnahmeprotokoll der Photovoltaikanlage durch den Verteilernetzbetreiber (entfällt bei 100% Eigennutzung);
- Bezeichnung des Zählpunktes der Photovoltaik-Anlage (entfällt bei 100% Eigennutzung);
- Die Förderung ist auf ein Speichersystem je Photovoltaikanlage und Gebäude beschränkt;

(4) FÖRDERUNGSINHALT

Gefördert werden stationäre Stromspeicher auf Lithium-Technologie-Basis für die Eigenverbrauchsoptimierung von Photovoltaikanlagen. Pro Standort wird nur ein Stromspeichersystem gefördert.

(5) FÖRDERUNGSUMFANG

Pro Standort werden maximal 10 kWh Nennkapazität gefördert. Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Andere für diesen Gegenstand gewährte Förderungen werden eingerechnet!

Stromspeicher für PV-Anlagen	
Pauschale	<ul style="list-style-type: none">• 300 Euro/kWh Nennkapazität
Zuschlagsmöglichkeiten	<ul style="list-style-type: none">• + 50 Euro/kWh Nennkapazität für Anlagen in einer Klima- und Energiemodellregion (KEM) bzw. einer e5-Gemeinde.
Die Förderung ist mit 40 % der Kosten excl. MWSt. begrenzt.	

(6) FÖRDERUNGSUNTERLAGEN

Der Antrag ist ausnahmslos unter Verwendung des Antragsformulars vor Bestellung bzw. Beauftragung des Speichersystems einzubringen.

Dem jeweils vollständig ausgefüllten Förderantrag sind folgende Unterlagen anzuschließen:

- Angebot für das Speichersystem
- Inbetriebnahmemeldung der PV-Anlage an den Verteilernetzbetreiber (Kopie)
- 10 Jahresgarantie für das Speichersystem
- Nachweis für die überwiegende Eigennutzung des PV-Stromes (dies bedeutet, dass mindestens 500 kWh pro kWp und Jahr für die Eigennutzung herangezogen werden)
- Weitere Unterlagen sind im Einzelfall auf Aufforderung der Förderstelle vorzulegen
- Bei unvollständigen Ansuchen ist der Förderungswerber einzuladen, die fehlenden Unterlagen binnen angemessener Frist, spätestens jedoch innerhalb von 3 Monaten, nachzureichen. Kommt diese Ergänzung nicht fristgerecht zustande, so wird das unvollständige Ansuchen außer Evidenz genommen
- Nach Vollständigkeit der Unterlagen wird mit dem Förderungswerber eine Förderungsvereinbarung abgeschlossen
- Vorlage der letzten Jahresstromabrechnung
- Weitere Jahres-Stromabrechnungen nach Inbetriebnahme des Stromspeichers sind auf Verlangen vorzulegen.
- **Bei fehlendem Förderungsbudget wird der Förderungsantrag von der Förderstelle zurückgewiesen.**

(7) FÖRDERUNGS AUSZAHLUNG

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Vorlage folgender Unterlagen:

- Unterfertigte Förderungsvereinbarung
- Rechnungen (Originalrechnungen, Originalzahlungsbelege), die auf den Förderungswerber lauten und unzweifelhaft dem beantragten Förderungsgegenstand zuordenbar sein müssen.
- Abnahmeprotokoll eines Befugten